

Totalrevision Polizeiverordnung - Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme Sicherheitskommission

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
1. Nennung	Zu Art. 13: Da anstelle der Bundesfeier das Sommerfest jeweils am 31. Juli stattfindet, soll es zusätzlich die Möglichkeit geben, bereits am Vortag lautes Feuerwerk abbrennen zu lassen.	In Zeiten von folgenden Themen gesellschaftlich und politisch zu verändern und für unsere Umwelt und Mitmenschen gerechter als in der Vergangenheit, umzugehen, entspricht diese Anpassung der Polizeiverordnung nicht dem Zeitgeist. - Umweltverschmutzung - Nachhaltigkeit und Wiederverwendung ist nicht gegeben - Immissionen als Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt - Tierquälerei - Verängstigung von Mitmenschen, die traumatisch z.B. Krieg geschädigt sind - Verschwendung von öffentlichen finanziellen Mitteln, die definitiv an anderen Orten besser eingesetzt werden könnten Um zur Unterhaltung ein Lichtspektakel zu erzeugen, gibt es heute andere immissionsfreie/-arme Möglichkeiten farbige Lichter an die den dunklen Himmel zu zaubern.		Kenntnisnahme
1. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk abbrennen, schon am 31.7. erlauben	Neu soll schon am 31.7. Feuerwerk abbrennen möglich sein /Bitte nicht! Ich bin Hundehalterin und kenne das Tierleid seit Jahrzehnten. Auch die Abfallberge an den Seeanlagen würden sich verdoppeln, Lärmbelästigung schon Tage vor oder nach Feiertagen, grössere Feinstaubbelastung, wohl auch mehr Polizeieinsätze. Noch mehr privates Feuerwerk abbrennen, lieber nicht!	Der 1. August bleibt Tradition, auch wenn am 31. Juli in Thalwil das Sommerfest (nicht Bundesfeier) gefeiert wird. Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abbrennen von lärmigen Feuerwerk ist weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich. Der 31. Juli ist zu streichen.	berücksichtigt
1. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	Feuerwerk muss in der Gemeinde Thalwil zu jeder Zeit verboten werden (auch am 1. August und in der Nacht zum 1. Januar). 1. Ist dies schädlich für die Umwelt und 2. Leiden die Tiere sehr unter dieser sinnlosen Knallerei. Unsere Katzen haben auch panische Angst davor. Bitte führen Sie dieses Verbot für Thalwil ein, so dass auch weitere Gemeinden folgen können, welche das zünden von Feuerwerk noch erlauben. DANKE!	Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abbrennen von lärmigen Feuerwerk auf den 31. Juli ist nicht wünschenswert und weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich. Der 31. Juli ist zu streichen und auf ein totales Verbot wird nicht weiter eingetreten.	teilweise berücksichtigt
1. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	Ich möchte Sie bitten die neue Feuerwerkesverordnung nochmals zu überdenken. Aus meiner Sicht, sollte privates Feuerwerk verboten werden. Insbesondere möchte ich auf folgende Punkte hinweisen: 1. Lärmbelästigung: Die Lautstärke von Feuerwerkskörpern stellt eine erhebliche Belastung für viele Anwohner dar. 2. Gefährdung von Tieren: Haus- und Wildtiere reagieren empfindlich auf die plötzlichen Geräusche, was zu gesundheitlichen Problemen führen kann. 3. Umweltverschmutzung: Feuerwerkskörper hinterlassen erhebliche Mengen an Müll (es liegen immer noch viele Plastikteile auf Strassen und in Parks von den Neujahrsfeuerwerken) und setzen Schadstoffe frei. Ich bitte Sie daher, das Feuerwerk zu untersagen oder entsprechende Massnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen zu ergreifen.	Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abbrennen von lärmigen Feuerwerk auf den 31. Juli ist nicht wünschenswert und weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich. Der 31. Juli ist zu streichen und auf ein totales Verbot wird nicht weiter eingetreten.	teilweise berücksichtigt
1. Nennung	Die SP Thalwil begrüsst grundsätzlich das Ansinnen der Sicherheitskommission, die Polizeiverordnung zu revidieren und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Wir erlauben uns trotzdem, Ihnen einige Anträge, Inputs und Bemerkungen einzureichen. Wir haben Ihren Entwurf auch mit anderen neueren Polizeiverordnungen verglichen.			Kenntnisnahme

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
2. Nennung	Zu Art. 1: Gegenstand und Zweck	Es fehlen im Abgleich mit vergleichbaren Dokumenten Ausführungen zu: - Zweck und staatspolitische Legitimation. Bspw. «Die Polizei steht im Dienste der Bevölkerung, der Behörden und berücksichtigt dabei stets das öffentliche Interesse und die Grundrechte». - Aufgaben der kommunalen Polizei - Verhältnis zu anderen Behörden - Grundsätze des polizeilichen Handelns: Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit etc. - Notrecht: Zeitliche und sachliche Dringlichkeit sowie schwerwiegende Gefährdung geschützter Güter - Polizeiliche Generalklausel Wir beantragen Ihnen, Ergänzungen im oben erwähnten Sinn zu machen.	Die Aufgaben der Polizei und das polizeiliche Handeln sind in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen geregelt und fallen nicht in die Zuständigkeit einer Polizeiverordnung. Die PVO regelt das Zusammenleben zwischen den Bürgern.	nicht berücksichtigt
3. Nennung	Zu Art. 4, Abs. 2: Sicherheit und Ordnung	Einschränkungen und Verbote sollten im Umkehrschluss eine Bewilligungspflicht in Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), dem Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV), der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV), der Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV) bedeuten.	Die Grundsätze in übergeordneten Gesetzgebungen können nicht durch eine Polizeiverordnung ausgehebelt werden. Somit bleiben die Grundrechte bestehen.	nicht berücksichtigt
4. Nennung	Zu Art. 7: Überwachung auf öffentlichem Grund	Hier ist der Schutz der Privatsphäre zu erwähnen: - «Die Bilddaten sind für die Öffentlichkeit nicht abrufbar. Die Übermittlung erfolgt über ein geschützte und verschlüsselte Netzverbindung.» - In der alten Polizeiverordnung galt eine zeitliche Beschränkung der Aufbewahrung. Wir sind gegen die Streichung dieser Bestimmung.	Art. 7 bildet nur die Grundlage zur Erstellung eines entsprechenden Reglements zur Überwachung des öffentlichen Grunds. Die Details werden in diesem Reglement festgehalten.	nicht berücksichtigt
5. Nennung	Zu Art. 9: Immissionsschutz	Hier scheint die Kohärenz mit dem übergeordneten Recht zu fehlen. Das USG schreibt: - "Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden." - Uns scheinen abschliessende Listen wie „Staub, Russ, Geruch, Abgase“ wenig tauglich. Wir beantragen entsprechende Ergänzungen, resp. Änderungen	Das erwähnte USG ist ein übergeordnetes Gesetz und wird somit nicht in der PVO berücksichtigt. In der neuen Version ist keine Aufzählung vorgesehen, da diese nicht abschliessend sein kann. Die Sicherheitskommission hat entschieden, die Laser in die PVO aufzunehmen und im Freien zu verbieten. Dazu ist es im Sinn der Rechtssicherheit wichtig zu klären, ob ein Gesuch bewilligungsfähig ist oder nicht. Ebenfalls ist es aus Sicherheitsüberlegungen zwingend, dass Himmelslaternen nicht erlaubt werden, da eine Gefahr von Bränden durch herabfallende und noch glühende Himmelslaternen besteht.	nicht berücksichtigt, ergänzt
6. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	Wir beantragen eine Ergänzung mit dem Inhalt, dass der Gemeinderat nach Bedarf ein Verbot von Feuerwerk erlassen kann. Uns ist bewusst, dass der Kanton ein solches Recht hat. Wir sind der Meinung, dass auch auf kommunaler Ebene bei Bedarf gehandelt werden kann und manchmal muss.	Ein Erlass eines Feuerungsverbot aufgrund bzw.. Trockenheit kann der Gemeinderat bereits heute erlassen. Damit ergibt es auch ein Verbot zum Abrennen von Feuerwerk.	nicht berücksichtigt
7. Nennung	Zu Art. 18: Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und Werbeträger	Wir sind der Meinung, dass es nicht nur für den öffentlichem Grund einer Bewilligung für Plakate und Werbeträger bedarf sondern auch für den privaten Grund. Weiter sollen die Beurteilungskriterien des Thalwiler Hochbauamtes für Reklameanlagen vom 21. März 2024 auch für den privaten Grund gelten.	Die Zuständigkeiten der Vollzugsorgane, die die PVO betreffen, beziehen sie grundsätzlich nur auf öffentlichen Grund und in diesem speziellen Fall auf das befristete Anbringen von Plakaten etc.. Feste Installationen sind nach wie vor durch die Baubehörde zu prüfen. Strassensignalisationsverordnung (SSV) Art. 95 ff regelt die Grundsätzlichkeit von Strassenreklamen.	nicht berücksichtigt
8. Nennung	Jugendschutz	Die Bestimmung in der aktuellen Polizeiverordnung betreffend Jugendschutz (Alkoholeinschränkungen) wollen Sie für die neue Polizeiverordnung streichen. Dies mit der Begründung, dass das im kantonalen Gastgewerbegesetz und in Hausordnungen geregelt sei. Wir sind gegen diese Streichung: Der Jugendschutz betreffend Alkoholkonsum ist nach wie vor sehr wichtig, aktuell und in vielen Bereichen ungenügend. Kommt dazu, dass es neben Gasthäusern, Schulen, Badanstalten in Thalwil noch viele öffentliche Aufenthaltsorte gibt wie u.a. die Seeanlagen. Wir beantragen, diesen Artikel zu belassen.	Die Regelung für den Umgang mit alkoholhaltigen Getränken und Tabak ist im übergeordneten Gastgewerbegesetz festgehalten und braucht nicht mehr in der PVO geregelt zu werden.	nicht berücksichtigt

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
9. Nennung	Bewilligungen	Es gibt einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. So ist eine zweiwöchige Bewilligungsfrist gemäss EGMR-Rechtsprechung nicht in allen Fällen menschenrechtskonform. Spontandemonstrationen müssen zulässig sein. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung.	Die Grundrechte bleiben im Bewilligungsverfahren gewahrt. Aufgrund der Art der normalerweise zu bewilligenden Gesuche sind 20 Tage eher kurz bemessen. Dringliche, situationsbedingte Gesuche können auch kurzfristig behandelt	nicht berücksichtigt
1. Nennung	Ich bin dagegen, dass die Dauer der Tage mit Feuerwerk auf den 31.7. ausgedehnt werden soll, da es nicht zeitgemäss ist. Vielmehr sollten Feuerwerke ganz verboten werden: für Tiere (Haus- und Wildtiere) und für die Natur (gegen Feinstaub und Plastik-Abfall in der Natur). Viele Gemeinden verbieten Feuerwerk ganz. Z.B. Arosa, Davos, St. Moritz etc. siehe www.graubuenden.ch/de/news/silvester-ohne-feuerwerk . Zudem gibt es eine eidgenössische Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk (wegen Feinstaub und Tieren) es wurden am 3.11.23 über 135'000 Unterschriften der Bundeskanzlei eingereicht. Ich wohne unterhalb des Plattenparks in Thalwil und habe regelmässig nach den privaten feuerwerks-Orgien viel Müll im Garten und auf dem Hausdach zum zusammensammeln und entsorgen.			Kenntnisnahme
2. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.	Auf ein totales Verbot wird nicht weiter eingetreten.	nicht berücksichtigt
1. Nennung	Den Entwurf für Artikel 13 ist nicht nachvollziehbar.			

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
2. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	<p>In der Schweiz entstehen 200-400 Tonnen Feinstaub pro Jahr durch Feuerwerk, das sind 1-2 % der jährlichen Gesamtemissionen (Bundesamt für Umwelt, BAFU). Feinstaub, der in Boden und Grundwasser gelangt und die Umwelt unnötig belastet.</p> <p>Der plötzlich auftretende Lärm der Knallkörper erschrickt Haus- Nutz- und Wildtiere und versetzt sie in Panik und Todesängste, Lärm und Feinstaubbelastungen können Mensch und Tier gesundheitlich schädigen.</p> <p>Laut zischende Raketen, lärmende Böller und helle Blitze versetzen Hunde, Katzen und Wildtiere in Angst und Panik. Die Tiere können von solchen traumatischen Erlebnissen erhebliche psychische Folgeschäden in Form von Angststörungen entwickeln.</p> <p>Hunde haben ein viel feineres Gehör und einen besseren Geruchssinn als Menschen. Sie nehmen Töne in Frequenzbereichen wahr, die für uns Menschen nicht hörbar sind. Geräusche, wie sie durch Feuerwerksböller und Heuler entstehen, können bei ihnen Angst und Panikreaktionen auslösen.</p> <p>Durch die brennenden Feuerwerkskörper erhöht sich insbes. im Sommer die Waldbrandgefahr. In Zeiten des Klimawandels mit trockenen Wäldern ist dies ein zunehmendes Risiko und das private Anzünden von lauten teils unkontrollierbaren Feuerwerkskörpern ist nicht mehr zu rechtfertigen.</p> <p>Die Gemeinde Thalwil rühmt sich auf ihrer Website, „Nachhaltigkeit in ganzheitlichem Sinne zu einem zentralen Thema zu machen“, eine «Fachkommission Nachhaltigkeit» hat u.a. die Aufgabe, das Verständnis für die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde Thalwil voranzutreiben.</p> <p>„Nachhaltigkeit“ steht allerdings in krassem Gegensatz zu der neuen Polizeiverordnung, Artikel 13, Feuerwerk: Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Da anstelle der Bundesfeier das Sommerfest jeweils am 31. Juli stattfindet, soll es zusätzlich die Möglichkeit geben, bereits am Vortag Feuerwerk abbrennen zu lassen.</p> <p>In Thalwil sollen also an einem zusätzlichen Tag im Jahr klar tier-, lärm- und umweltschädliche Handlungen durch die neue Polizeiverordnung legitimiert werden.</p> <p>Wäre es doch viel mehr „en vogue“ und in Sinne der Nachhaltigkeit, privates, lautes Feuerwerk einzuschränken oder zu verbieten, wie es bei im Sinne der Nachhaltigkeit fortschrittlichen Gemeinden bereits der Fall ist (Bregaglia, Celerina, Davos... um nur einige Gemeinden zu nennen).</p>		Kenntnisnahme
3. Nennung		<p>Während eine zunehmende Anzahl von Gemeinden also die Problematik von lautem Feuerwerk ernst nimmt und privates lautes Feuerwerk einschränkt oder verbietet, versucht die Gemeinde Thalwil anscheinend das Gegenteil zu erreichen.</p> <p>Es ist befremdlich, dass sich Thalwil hier dem Zeitgeist und dem Ruf nach Tier- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit bewusst entgegenstellen möchte.</p> <p>Ich fordere sie daher eindringlich auf, Artikel 13 der neuen Polizeiverordnung zu überarbeiten und privates lautes Feuerwerk einzuschränken oder zu verbieten anstatt es, wie aktuell vorgesehen, auch noch auf den 31.7. zu erweitern.</p>	Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abbrennen von lärmigen Feuerwerk auf den 31. Juli ist nicht wünschenswert und weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich. Der 31. Juli ist zu streichen und auf ein totales Verbot wird nicht weiter eingetreten.	teilweise berücksichtigt
1. Nennung	Den Entwurf für Artikel 13 ist nicht nachvollziehbar.			Kenntnisnahme

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
2. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	<p>In Thalwil und Horgen befindet sich ein recht grosser Wald, der sehr viele Arten von Tieren z.B. Füchse, Vögel und Hasen beinhaltet. Sie alle hören sehr viel besser als wir Menschen. Durch Böller und weitere Knallkörper entsteht ein grosser Knall, der die Tiere in wilde Panik versetzen kann. Die Folge: Tiere wandern in andere Wälder. Auf dem Weg dorthin müssen sie Strassen überqueren, die wiederum eine grosse Gefahr für die Tiere darstellen.</p> <p>Die Stadt Zürich lag vor sechs Jahren auf dem ersten Platz der umweltfreundlichsten Städte weltweit. Ein Jahr später nur noch auf dem dritten Platz und danach findet man keine weiteren Aufzeichnungen. Gleichzeitig hat Zürich sich als Ziel genommen, bis 2030 klimaneutral zu werden. Man könnte eigentlich denken, dass sich die Gemeinden um Zürich diesem aufgrund der Klimaerwärmung gut gewähltem Schritt diesem Kurs anschliessen würden. Stattdessen setzt Thalwil anscheinend auf das Gegenteil. Statt auf einen wie viele Gemeinden wie z.B. Arosa und Davos, auf ein komplettes Verbot von Böllern setzen macht Thalwil genau das Gegenteil, ein Feiertag mehr zum Böllern heisst zum einem mehr Krach für Tiere der auch zur Taubheit führen kann, und das Risiko das unberechenbare Feuerwerkskörper jemanden verletzen oder sogar im Extremfall töten können mehr Feinstaub, und noch ein oft vergessener Grund, der Müll. Der Müll enthält auch wieder viele gefährliche Schadstoffe für die Umwelt. Der Müll bleibt dort dann sehr lange liegen, das stellt wiederum ein hohes Risiko dar für Waldbewohner.</p> <p>Auch gilt im Sommer ein höheres Waldbrandrisiko, wenn solche kleinen Funken auch nur einen Busch in Brand setzen kann ein Waldbrand entstehen. Überall im Wald in Thalwil befinden sich Warntafeln, die aber wahrscheinlich keinen grossen Nutzen haben wenn Feuerwerk immer noch wenn auch unbeabsichtigt einen Waldbrand auslösen kann.</p> <p>Aufgrund all dieser Gründe sollte Artikel 13 zurückgenommen werden und eher ein Verbot gegen Böller und weitere Feuerwerkskörper eingeführt werden.</p>	Auf ein totales Verbot wird nicht weiter eingetreten.	nicht berücksichtigt
1. Nennung	Grundsätzlich begrüsst die FDP Thalwil die allgemeine Stossrichtung der Revision. Im Einzelnen schießt der vorgeschlagene Entwurf unseres Erachtens aber teilweise über das Ziel hinaus und ist deshalb zu korrigieren. In anderen Teilen erscheinen uns die vorgeschlagenen Änderungen nicht als sinnvoll und zielführend, respektive nicht bürgernah.			Kenntnisnahme
2. Nennung	Zu Art. 3: Polizeilichen Anordnungen	Wir verlangen, dass die hier bezeichneten «zuständigen Organe» genauer bezeichnet werden, zumal diesen eine Weisungsbefugnis zukommen soll. Die aktuelle Fassung gewährt einem bezeichneten Organ quasi einen «Freipass», deren Anordnungen Folge geleistet werden muss. Die Formulierung ist zu breit.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt
3. Nennung	Zu Art. 5: Schutz vor Gefahrenquellen	Die Präzisierung «im eigenen Verantwortungsbereich» sollte der Klarheit willen bestehen bleiben.	Der Artikel gilt nur für den öffentlichen Raum. Privatgrundstücke können in der Polizeiverordnung nicht geregelt werden. Der Einschub ist überflüssig und im Kontext mit der Regelung des öffentlichen Raums nicht zielführend. Der Einschub wirkt eher verwirrend.	nicht berücksichtigt

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
4. Nennung	Zu Art. 7: Überwachung auf öffentlichem Grund	Diese Bestimmung ist deutlich zu schwammig und vage formuliert. Die Grundsätze der Videoüberwachung sind zwingend in der Verordnung selbst aufzuführen. Die Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten dürfte bereits erfolgt sein, entsprechend weiss der Gemeinderat, welche Grundlagen hier gelten und kann diese in den Grundzügen im Verordnungstext aufnehmen. Selbstverständlich hätte dies zur Folge, dass bei künftigen Abänderungen der Grundlagen die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung stellt einen viel zu grossen Freipass für den Gemeinderat dar. Dies, zumal das im Vorschlag genannte Reglement nicht mitveröffentlicht war. Dieses Reglement ist zwingend der Stimmbevölkerung mit-vorzulegen.	Art. 7 bildet nur die Grundlage zur Erstellung eines entsprechenden Reglements zur Überwachung des öffentlichen Grunds. Die Details werden in diesem Reglement festgehalten und liegt damit in der Zuständigkeit des Gemeinderats.	nicht berücksichtigt
5. Nennung	Zu Art. 8: Verbot von Glasbehältnissen	Die Delegation an «das zuständige Organ» ist abzulehnen. Weshalb gibt es diesen Wechsel vom Gemeinderat an ein nicht näher bezeichnetes Organ?	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet. Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten an mehrere Organe delegieren (Polizei, Marktverantwortlicher, Strassenunterhalt etc.)	nicht berücksichtigt
6. Nennung	Zu Art. 9: Immissionsschutz	Hier wird erneut vorgeschlagen, dass «das zuständige Organ» zuständig sein soll. Wer ist dieses zuständige Organ? Dies sollte offengelegt und so fixiert werden. Bei einer künftigen Abänderung müsste dann die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt
7. Nennung	Zu Art. 10 Abs. 2: Nachtruhe	Die vorgeschlagene Formulierung ist viel zu weitgehend. Die bisherige Formulierung war treffender, da ausdrücklich derjenige Lärm erfasst wird, der die Ruhe stört.	«Während der Nachtruhe ist jeglicher vermeidbare Lärm verboten» wird als sinnvolle und zielführende Formulierung angesehen.	berücksichtigt
8. Nennung	Zu Art. 10 Abs. 4: Nachtruhe	Hier wird erneut vorgeschlagen, dass «das zuständige Organ» zuständig sein soll. Wer ist dieses zuständige Organ? Dies sollte offengelegt und so fixiert werden. Bei einer künftigen Abänderung müsste dann die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt
9. Nennung	Zu Art. 11 Abs. 3: Allgemeine Ruhezeiten	Hier wird erneut vorgeschlagen, dass «das zuständige Organ» zuständig sein soll. Wer ist dieses zuständige Organ? Dies sollte offengelegt und so fixiert werden. Bei einer künftigen Abänderung müsste dann die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt
10. Nennung	Zu Art. 12 Abs. 2: Lautsprecher und Verstärkeranlagen	Hier wird erneut vorgeschlagen, dass «das zuständige Organ» zuständig sein soll. Wer ist dieses zuständige Organ? Dies sollte offengelegt und so fixiert werden. Bei einer künftigen Abänderung müsste dann die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt
11. Nennung	Zu Art. 13: Feuerwerk	Unseres Erachtens gibt es keinen Grund für eine Ausweitung der Erlaubnis, Feuerwerk abzufeuern, auch wenn am 31. Juli das Sommerfest stattfindet. Der 31. Juli ist ersatzlos zu streichen.	Der 1. August bleibt Tradition, auch wenn am 31. Juli in Thalwil das Sommerfest (nicht Bundesfeier) gefeiert wird. Eine Ausweitung der Legitimierung zum Abbrennen von lärmigen lautes Feuerwerk ist weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich. Der 31. Juli ist zu streichen.	berücksichtigt
12. Nennung	Zu Art. 14: Aussenlandungen von motorisierten Luftfahrzeugen	Hier wird erneut vorgeschlagen, dass «das zuständige Organ» zuständig sein soll. Wer ist dieses zuständige Organ? Dies sollte offengelegt und so fixiert werden. Bei einer künftigen Abänderung müsste dann die Verordnung wieder angepasst und durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Dies ist aber nichts Negatives sondern sichert die Mitwirkung der Stimmberechtigten.	Die Bezeichnung wird gestützt auf den gleichen Wortlaut wie in der Gemeindeordnung Thalwil verwendet.	nicht berücksichtigt

Name / Organisation	Anpassung betreffend: Allg. oder Art.	Bemerkung / Anpassungswunsch	Stellungnahme Sicherheitskommission	Berücksichtigung
13. Nennung	Zu Art. 17 Abs. 2: Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	Die Kosten für eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind <u>zwingend</u> dem Verursacher aufzuerlegen. Eine Kann-Formulierung in diesem Artikel lehnen wir ab.	Übergeordnet steht das Prinzip der Rechtsgleichheit etc. weshalb es jeden einzelnen Fall zu prüfen gilt. Gesetze müssen umsetzbar sein, sonst sind sie nicht zielführend. Es gibt übergeordnete Regelungen, die eine zwingende Formulierung nicht zulassen.	nicht berücksichtigt
15. Nennung	Zu Art. 22: Gesuch	Wie wird informiert, wenn ausserhalb der Regel von 20 Tagen eine andere Frist für die Einreichung des Gesuchs um eine Bewilligung eingereicht werden muss? Dies muss klar geregelt werden.	Wird in der PVO Art. 22 Abs. 1 geregelt sowie auf Gesuchsformularen und auf der Webpage der Gemeinde einsehbar.	nicht berücksichtigt